

Kooperationsvertrag

über die Durchführung

der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen

der offenen Ganztagschule in der Stadt Kaarst

Präambel

Basierend auf dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 bzw. des Änderungserlasses vom 26.01.2006 zur „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ haben der Rat der Stadt Kaarst am 03.11.2005 und der Schulausschuss und Jugendhilfeausschuss am 27.10.2005 beschlossen, ab dem Schuljahr 2006/2007 die offene Ganztagschule an der einzuführen.

Angestrebt wird der Aufbau eines verlässlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebots für Kinder der Primarstufe.

Ziele, Inhalte, mögliche Partner und Verfahren dieses Prozesses werden im in der Anlage beigefügten städtischen Rahmenkonzept beschrieben, das Bestandteil des Kooperationsvertrages ist.

Der nachfolgende Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger Stadt Kaarst, der jeweiligen Schule und dem jeweils vor Ort tätigen Träger der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule.

Gegenstand des Kooperationsvertrages ist u.a. das pädagogische Konzept zur Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote, das die jeweilige Schule in Abstimmung mit dem vor Ort tätigen Träger entwickelt und dem Schulträger sowie der Schulaufsicht vorlegt.

Damit werden die strukturellen Grundlagen für eine pädagogisch qualifizierte und am Bedarf der Familien ausgerichtete Gestaltung des Programms geschaffen, das die Leitgedanken des Rahmenkonzepts „offene Ganztagschule in Kaarst“ übernimmt.

Im Sinne einer partnerschaftlichen und fairen Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder in der Stadt Kaarst schließen

die Stadt Kaarst, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Ulrike Nienhaus und den Ersten Beigeordneten Herrn Dr. Sebastian Semmler, als Schulträger, nachstehend „Stadt“ genannt,

die,, 41564 Kaarst vertreten durch Frau/Herr, nachstehend „Schule“ genannt,

der, vertreten durch als Betreuungsträger, nachstehend „Träger“ genannt,

vorbehaltlich der Finanzierungszusage für die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des Programms der offenen Ganztagschule an der

..... **der Stadt Kaarst.**

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen Träger, Schule und Stadt. Dabei bleiben die durch Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten unberührt.

Durchführender Träger der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule ist der

.....

1. Platzzahl

Insgesamt werden Gruppen mit je 25 Kindern im Rahmen der offenen Ganztagschule angeboten. Eine Über- oder Unterschreitung der Platzkapazitäten muss mit der Stadt abgestimmt werden.

Dieses Programm wird gemäß den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 bzw. des Änderungserlasses vom 26.01.2006 zur offenen Ganztagschule und den entsprechenden Förderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung sowie der Beschlüsse des Rates der Stadt Kaarst vom 03.11.2005 und 17.12.2015 finanziert und durchgeführt. Die vom Träger angegebenen und nachgewiesenen Gruppen und Platzzahlen sind Grundlage für die Höhe der Förderung.

2. Betreuungszeiten:

Die außerunterrichtlichen und unterrichtlichen Angebote sind im Einvernehmen zwischen Träger und Schule so zu organisieren, dass die im Rahmenkonzept der Stadt Kaarst vorgesehenen Anwesenheitszeiten abgedeckt sind.

Bei Unterrichtsausfall erfolgt in der Regel keine Betreuung durch den Träger. Für besondere Härtefälle ist zwischen Schule und Träger eine einvernehmliche Regelung zu treffen.

Für die Zeit vor Unterrichtsbeginn ab 7:30 Uhr stellt die Schule die Betreuung der Kinder sicher, ab 11:30 Uhr führt das pädagogische Personal der OGATA die Betreuung der Kinder weiter.

Eine Ferienbetreuung (i.d.R. je eine Woche in den Oster- und Herbstferien und 3 Wochen in den Sommerferien) wird nach Bedarf ggf. auch schul- und trägerübergreifend einvernehmlich zwischen Schule, Stadt und Träger vereinbart.

§ 2 Vertragsdauer/Kündigung

1. Die Maßnahme beginnt am 01.08.2017. Die Laufzeit des Vertrages beträgt drei Jahre. Wird der Vertrag im dritten Jahr nicht mit Ablauf des 31.01. gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr. Ab dem dritten Jahr verlängert er sich um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 31.01. eines jeden Jahres eine Kündigung erfolgt.
2. Der Vertrag kann ferner aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden oder wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung und/oder des Raumangebotes, wegfallen. In einem solchen Falle sind von den Parteien einvernehmliche Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Aufgaben des Trägers

1. Pädagogische Konzeption

Der Träger ist verpflichtet, seine Angebote im Sinne des Rahmenkonzepts der Stadt und der pädagogischen Konzeption der Schule zu gestalten und mit den Vertragspartnern abzustimmen. Das Rahmenkonzept der Stadt und die Konzeption der Schule sind Bestandteile dieses Vertrages.

Rahmenbedingungen der Betreuungsmaßnahmen können nur im Einvernehmen zwischen der Stadt, dem Träger und der Schule geändert werden.

2. Personal

- a) Der Träger stellt das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ein und übernimmt die Überwachung, sowohl in fachlicher als auch in dienstbezogener Hinsicht.
- b) Gemäß Rahmenkonzept der Stadt sind je Gruppe (Richtgröße 25 Kinder) mindestens eine qualifizierte pädagogische Fachkraft (Erzieher/in bzw. vergleichbare oder höhere Qualifikation), sowie weitere fachlich geeignete Ergänzungskräfte einzustellen. Die Anstellung der Fach- und Ergänzungskräfte sowie deren Qualifikation bzw. Eignung sind der Schule und der Stadt durch entsprechende Dokumente (Arbeitsverträge, Zeugnisse) nachzuweisen.
- c) Der Träger ist verpflichtet, über organisatorische und personelle Fragen mit der Schule Einvernehmen zu erzielen. Die Personalauswahl erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Träger und der Schule.

- d) Das Personal des Trägers beachtet die Weisungsbefugnis der Schulleitung gemäß § 59 Schulgesetz hinsichtlich geltender Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Stadt als Schulträger, Beschlüssen von Mitwirkungsorganen und einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- e) Gemäß den im Rahmen des § 75 Abs. 4 Schulgesetz mit der Schule zu vereinbarenden Regelungen beteiligt sich der Träger an der Mitwirkung und ermöglicht dem pädagogischen Fachpersonal die Mitarbeit in den Mitwirkungsorganen der Schule.
- f) Über den gegebenenfalls notwendigen Einsatz von Personal von örtlichen Vereinen und Einrichtungen und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Angebote der offenen Ganztagschule bzw. die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter werden gesonderte Kooperationsvereinbarungen durch den Träger und die Schule getroffen. Die dadurch entstehenden Kosten sind im Personalkostenbudget enthalten.
- g) Das Personal für die außerschulischen Angebote ist vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren von der Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Träger für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

3. Betreuungsverträge

Der Träger ist verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten den in der Anlage beigefügten Betreuungsvertrag abzuschließen.

4. Finanzierung

- a) Der Träger finanziert die Personal- und Verwaltungskosten, die für ihn im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme anfallen durch das von der Stadt bereitgestellte Personalkostenbudget. Das Personalkostenbudget wird gemäß dem Rahmenkonzept der Stadt in der Fassung des jeweils gültigen Ratsbeschlusses gezahlt.
- b) Über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Träger nach Beendigung des Schuljahres einen Nachweis zu fertigen. Der Träger hat der Stadt den Verwendungsnachweis fristgerecht zur Weiterleitung an das Land vorzulegen.
- c) Erhebt das Land Rückforderungen wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Landesmittel, sind diese Rückforderungen vom Träger zu übernehmen. Der Träger stellt die Stadt und die Schule ausdrücklich von diesen Rückforderungen frei. Nicht verwendete Mittel sind bei Beendigung der Maßnahme unverzüglich zurückzuzahlen.
- d) Einzelne außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschule können – bei freien Kapazitäten - auch für andere Schülerinnen und Schüler geöffnet werden, die nicht zur Ganztagsbetreuung angemeldet sind. In diesem Falle kann der Träger mit den in Frage kommenden Erziehungsberechtigten entsprechende Verträge abschließen und separate Elternbeiträge festlegen und einziehen.

5. Mittagessen

- a) Der Träger verpflichtet sich, für die Schülerinnen und Schüler der offenen Ganztagschule ein Mittagessen im Sinne einer kindgerechten und gesunden Ernährung anzubieten.
- b) Die Beiträge für das Mittagessen in der offenen Ganztagschule werden vom Träger unmittelbar mit den Eltern vereinbart und abgerechnet.
- c) Die Zahlung des Mittagessensbeitrages ist gemäß Rahmenkonzept der Stadt Kaarst für die Eltern verpflichtend.

6. Nutzung der Räumlichkeiten

Der Träger verpflichtet sich, Räumlichkeiten, Unterrichtsmittel und Einrichtungsgegenstände, die ihm die Stadt und die Schule zur Erfüllung des Vertragszwecks zur Nutzung überlassen, bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

7. Schulordnung

Der Träger und sein Personal beachten die Regelungen des Schulgesetzes NRW und der internen Schulordnung.

§ 4 Aufgaben der Schule

Die außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule sind schulische Veranstaltungen.

1. Die Schule ist, unter Beteiligung aller Vertragspartner, verantwortlich für die Entwicklung und Fortschreibung des Konzepts der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule.
2. In enger Kooperation mit dem Träger fördert sie schwerpunktmäßig das Zusammenwachsen und die Verknüpfung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Angebote. Hierzu stellt sie einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten sicher.
3. Sie beteiligt sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Programmgestaltung des offenen Ganztagsangebots.
4. Gemeinsam mit dem Träger sucht sie außerschulische Partner (Vereine, Verbände, Institutionen, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen etc.) zur Bereicherung des Ganztagsangebotes.
5. Sie stellt dem Träger erforderlichenfalls freie Unterrichtsräume und –mittel zur Verfügung.
6. Sie gestaltet in Absprache mit dem Träger ihren Stundenplan so, dass im Rahmen des Personaleinsatzes eine optimale Betreuung möglich ist.
7. Sie ermöglicht dem Träger und seinem Fachpersonal die Mitwirkung gemäß § 75 Abs. 4 des Schulgesetzes.
8. Sie stellt die Belehrung des Personals für die außerunterrichtlichen Angebote gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sicher.

§ 5 Aufgaben der Stadt

1. Räumlichkeiten, Ausstattung

Die Stadt stellt dem Träger die für die Umsetzung der Aufgaben aus diesem Vertrag erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattung kostenfrei zur Verfügung.

2. Bauunterhaltung/Reinigung

Die Stadt ist verpflichtet, die dem Träger überlassenen, in ihrem Eigentum stehenden Räumlichkeiten baulich zu unterhalten. Die Stadt hat die Räumlichkeiten zu reinigen. Das gilt auch für die Außenbereiche.

Die Stadt ist hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Außenbereiche verkehrssicherungspflichtig und übernimmt insbesondere den Winterdienst im Außenbereich.

3. Finanzierung

Die Stadt stellt dem Träger das im Rahmenkonzept der Stadt Kaarst festgelegte Personalkostenbudget zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen jeweils zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. des jeweiligen Schuljahres.

Der erhöhte Festbetrag für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Kinder aus Zuwandererfamilien wird dem Personalkostenbudget hinzugerechnet (Landesmittel nach Ziffer 5.4 des Runderlasses über die Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in der offenen Ganztagschule).

4. Elternbeiträge

Die Stadt berechnet die Elternbeiträge nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst und zieht diese ein.

§ 6 Aufnahme/Ausschluss von Kindern

Anträge auf Aufnahme in die jeweilige Betreuungsmaßnahme nimmt die Schule entgegen und leitet sie an den Träger weiter.

- 1.** In den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und der Gruppenbildung, alle Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig, eine Anmeldung ist für mindestens ein Schuljahr verbindlich. Werden mehr Kinder angemeldet als Betreuungsplätze vorhanden sind, gelten ohne Gewichtung die folgenden Aufnahmekriterien: Alleinerziehende Berufstätige, beide Elternteile berufstätig, Geschwister innerhalb der Offene Ganztagschule, Kinder in der Schuleingangsphase sowie sonstige soziale Kriterien wie etwa sprachliche Sozialisation, problembehaftetes soziales Umfeld, belastende Lebenssituation.

2. Die Entscheidung über die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers in die Maßnahme trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger im Rahmen Aufnahmeregelungen; hierüber werden die Erziehungsberechtigten und die Stadt vom Träger schriftlich unterrichtet.
3. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung eines Elternteils) können Kinder vorübergehend an Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Kindes aus den außerunterrichtlichen Angeboten gemäß den Vereinbarungen des Betreuungsvertrages wird gemäß § 53 ff. Schulgesetz von der Schule auf Antrag des Trägers getroffen; hierüber werden die Erziehungsberechtigten und die Stadt vom Träger schriftlich unterrichtet. Gründe für eine solche Maßnahme liegen insbesondere vor, wenn:
 - a) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
 - b) das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen verstößt,
 - c) das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt,
 - d) das Kind das Angebot, im Sinne des Rahmenkonzepts, nicht regelmäßig wahrnimmt.

§ 7 Versicherungen/Haftung

1. Der Träger ist verpflichtet, für das bei ihm beschäftigte Personal eine Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft abzuschließen.
2. Der Träger ist verpflichtet, für sich und sein Personal eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Stadt zu Beginn der Maßnahme unaufgefordert, danach auf Verlangen nachzuweisen. Über eine Änderung oder Kündigung des Haftpflichtversicherungsvertrages ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Träger hat die Stadt von allen Ansprüchen wegen Schäden, die Dritte bei der Durchführung der Programme oder durch eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten erlitten haben und die der Träger bzw. das bei ihm angestellte Personal zu vertreten hat, freizustellen.
4. Das beim Träger für die außerunterrichtlichen Angebote angestellte Personal haftet nach den Vorgaben des Runderlasses bei Sach- und Körperschäden der ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Träger sollte daher darauf hinwirken, dass die bei ihm beschäftigten Personen zusätzlich über eine eigene Haftpflichtversicherung verfügen.
5. Die Stadt haftet für diejenigen Schäden, die Dritten aus einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Reinigungs- und Streupflicht (Winterdienst) der Stadt in Bezug auf die zur Verfügung gestellten eigenen Gebäude.
6. Eltern und andere Personen, die im Auftrag einer öffentlichen Schule – außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses – bei außerunterrichtlichen Angeboten einer offenen Ganztagschule mitwirken, sind gemäß Satz 4.3 des Runderlasses „offene Ganztagschule im Primärbereich“ über das Land gegen Arbeitsunfälle versichert. Zuständig ist die Landesunfallkasse des Landes Nordrhein-Westfalen. Die betreffenden Personen müssen dem Schulträger über die Schulleitung zu Beginn eines Schuljahres bzw. mit Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit gemeldet werden.

§ 8 Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen/Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, die geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften sowie die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

§ 9 Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Alle Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Kaarst, den 03.07.2017

Für die Stadt Kaarst:

Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus

Dr. Sebastian Semmler

Für dieSchule:

Für den Träger

.....

.....